



Statuten

Artikel 1 (Name und Sitz)

Die Arbeitsgemeinschaft PRO AMT ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZBG. Sein Sitz ist Affoltern a/A. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 (Zweck)

Die Arbeitsgemeinschaft PRO AMT setzt sich ein

- für ein wohnliches Knonaueramt
- für die Erhaltung wertvoller Landschaften, Natur- und Kulturgüter
- für die Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen
- für die Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen
- für den Umweltschutz, insbesondere gegen Immissionen durch Lärm, Luftverschmutzung, Gerüche, Vibrationen, Strahlung, gegen die Umweltverschmutzung durch Abfälle, für die Sanierung belasteter Standorten etc.
- für eine optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Einwohnerinnen und Einwohner.

Artikel 3 (Tätigkeiten)

Diese Zielsetzungen werden mit folgenden Mitteln verfolgt.

- Dokumentation und Information der Öffentlichkeit
- Einsitznahme in Fachgremien und Begleitgruppen
- Beratung von Behörden, Bevölkerungsgruppen und Privatpersonen
- Verfassen von Stellungnahmen, Vernehmlassungen, Petitionen, Initiativen
- Beratung und Vertretung der Mitglieder bei der Durchsetzung individueller Rechte, Prozessführung im eigenen und im Namen der Mitglieder.

Artikel 4 (Mitgliedschaft)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Bestrebungen von Pro Amt gemäss dem Zweckartikel (Art. 2) zu fördern und zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Als Ausschlussgründe gelten:

- a) Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder die Vereinsinteressen,
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung,
- c) Andere wichtige Gründe

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das betroffene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Der endgültige Entscheid erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat der Arbeitsgemeinschaft den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die persönliche Haftbarkeit für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 5 (Organe)

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft PRO AMT sind:

- die Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung)
- der Vorstand

- die Arbeitsgruppen
- die Rechnungsrevision

Artikel 6 (Vereinsversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.

Die Traktandenliste und Anträge zur Statutenrevision sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Bindende Beschlüsse können nur zu den auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäften gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.

Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vereinsversammlung kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

- Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten/in
- Wahl des Revisors/in
- Statutenrevision
- Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Endgültiger Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheid über Umwandlung, Fusion, Auflösung des Vereins
- Entscheid in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Artikel 7 (Vorstand)

Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Artikel 8 (Arbeitsgruppen)

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung verschiedener Themenkreise bestimmen. Er regelt die Kompetenzen der Arbeitsgruppen.

Artikel 9 (Rechnungsrevision)

Die Rechnungsrevision besteht aus einem oder mehreren Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Sie hat die Vereinsrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung über deren Abnahme Antrag zu stellen.

Artikel 10 (Auflösung)

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft PRO AMT ist das Vermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

Artikel 11 (Schlussbestimmungen)

Die Arbeitsgemeinschaft PRO AMT wurde am 29. April 1972 in Mettmenstetten gegründet. Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der Generalversammlung vom 20. Januar 2003 revidierten Statuten und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Angenommen durch die Vereinsversammlung vom 29. Mai 2013